

Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg in digitaler Form (materielle Neuaufstellung);
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

Schriftlich wurden folgende Anregungen und Einwände vorgebracht.

58 1.1 Schreiben von Herrn Michael Meier vom 10.01.2012

Mein Grundstück mit der Flurnummer 669/9 möchte ich nicht als Biotop nach Paragraph 30 des BNatSchG. im Landschaftsplan eingetragen haben.

Grund ist, sollte ich mit dem besagten Grundstück andere Verwendungen vorhaben, möchte ich mich nicht wegen jeder Kleinigkeit mit dem Bund Naturschutz auseinandersetzen müssen. Ich möchte das besagte Grundstück gerne in dem bestehenden Zustand belassen, aber dies will ich mir auf keinen Fall von Ihnen durch einen aus meiner Sicht Landschaftsplan bestimmen bzw. aufzwingen lassen. Eine schöne Landschaft sollte ein miteinander und auf keinen Fall ein gegeneinander sein. Sie konnten mich bei der Ortsversammlung mit Ihrem leichtfertig angefertigten Landschaftsplan in keinsten Weise überzeugen. Sie konnten Ihrem Landschaftsplan ja auch keine Flurnummer zuweisen, dies sehe ich als sehr bedenklich. Wie Sie an meinen Grundstücken sehen konnten, lasse ich der Natur ohne einen Landschaftsplan weitgehend freie Entscheidung. Soll ich für diese Großzügigkeit jetzt mit einem staatlich verordneten Bioladen bestraft werden? Dies gleiche gilt auch für die Uferböschung entlang des Empfenbachs Flurnummer 699. Ich erwarte umgehend von Ihnen eine Stellungnahme zum Thema Biotop 669/9.

- Mit 18 : 2 Stimmen -

Würdigung:

Die Darstellungen auf der Fl. Nr. 669/9 beziehen sich auf das „Verbundsystem zur Entwicklung und Sicherung von Trocken-Standorten“, auf das Biotop B 1.16 am Westrand, sowie auf „Grünland-Pufferstreifen am Gewässer anlegen, ausreichend bemessen, in der Regel beidseits 10 m, extensive Grünlandnutzung anstreben“. Darüber hinaus kommt die Darstellung des Regionalplans „Trenngrün“ hier zu liegen. Diese Vorgabe ist jedoch eine nachrichtliche Darstellung aus dem Flächennutzungsplan und bezieht sich nur auf das Thema der langfristigen Siedlungsentwicklung. Aussagen zur landwirtschaftlichen Nutzung macht diese Signatur nicht.

Bei der Darstellung des Biotops B 1.16 handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme amtlicher Vorgaben des LfU, die von der Stadt Mainburg nicht veränderbar sind.

Die Darstellung des Trockenverbundes am Westrand stellt nur eine Zielaussage dar, die sich aber aus dem ehemaligen Magerrasen-Bestand innerhalb der Biotopfläche ableitet.

Die Stadt Mainburg versucht im Rahmen von vielfältigen Beteiligungsformen den Ängsten der Land- und Forstwirte sowie Grundstückseigentümern entgegen zu kommen. Es wird betont, dass die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes nur über die entsprechenden Planungsabläufe und nur in Zusammenarbeit und mit dem Einverständnis der Grundstücksbesitzer verwirklicht werden können. Sie dienen unter anderem als Hilfestellung für

Förderprogramme. Der Landschaftsplan bindet die Gemeinden und die Behörden, für den einzelnen Bürger ist er nicht rechtsverbindlich und nicht einklagbar.

Hinweis:

Es handelt sich im letzten Satz der Stellungnahme um Fl.-Nr. 669, nicht wie angegeben 699, siehe nächste Stellungnahme, Punkt 1.2

59 1.2 Schreiben von Herrn Michael Meier vom 06.05.2013

1.2a)

Flurnummer 669

Der im Landschaftsplan bezeichnete Röhricht ist ein von mir vor 3 Jahren gepflanzter Miscanthus, ca. 1.200 Pflanzen (kein wildgewachsener Röhricht). Werde den Miscanthus, sollte ich keine Hackschnitzelheizung bauen, in 1 bis 2 Jahren wieder in Grünland zurück verwandeln und möchte das im Landschaftsplan als Grünland oder Ackerland bezeichnet haben. Die anliegenden Grundstücke sind ebenfalls Ackerland (Miscanthus Bepflanzung ist Ackerland). Vor der Bepflanzung mit Miscanthus (Chinagrass) war es Grünland, siehe Beiblatt.

- Mit 18 : 2 Stimmen -

Würdigung:

Auf Fl.-Nr. 669 hat sich in dem gepflanzten China-Schilf-Bestand (Miscanthus) derzeit ein Röhricht nach § 30 BNatSchG entwickelt (Anteil von Rohr-Glanzgras im Jahr 2010 über 50 %). Die Fläche ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

60

1.2b)

Flurnummer 669/9

Amtliche Fläche 12.930 qm, Ackerland 7.450 qm; Grünland 5.480 qm; will ich als Ackerland und Grünland erhalten haben, auf keinen Fall als Verbundsystem zur Entwicklung und Sicherung von Trockenstandorten. Das Grundstück wurde leider zu meinem Bedauern vom Vorbesitzer ca. 5 Jahre dem VÖF zur Pflege überlassen, ohne einen rechtlichen Pachtvertrag und von mir 2012 gekündigt. Dieses landschaftlich schöne Grundstück kann in diesem Zustand gerne erhalten bleiben, aber aus meiner Sicht nur, wenn es im Landschaftsplan als Grünland bezeichnet und ausgewiesen bleibt und wird, siehe Beiblatt. Meine Frage, warum wollen Sie daraus eine Problemzone konstruieren, wo ich doch die Natur ohne Ihre Unterstützung so schön friedlich wachsen und gedeihen lasse. Auch die Ranken, Sträucher und den Baumbestand habe ich in der Vergangenheit wie man sieht für Mensch und Tier bestens wachsen und der Natur überlassen. Mich erfreut dieses Grundstück so wie es ist, lassen Sie es als Grünland im Landschaftsplan eintragen, so wie sich das gehört und es wird uns allen noch viel Freude bereiten.

- Mit 18 : 2 Stimmen -

Würdigung:

Die Darstellungen auf der Fl.-Nr. 669/9 beziehen sich auf das „Verbundsystem zur Entwicklung und Sicherung von Trocken-Standorten“, auf das Biotop B 1.16 am Westrand, sowie auf

„Grünland-Pufferstreifen am Gewässer anlegen, ausreichend bemessen, in der Regel beidseits 10 m, extensive Grünlandnutzung anstreben“.

Bei der Darstellung des Biotops B 1.16 handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme amtlicher Vorgaben des LfU, die von der Stadt Mainburg nicht veränderbar sind.

Darüber hinaus kommt die Planungsvorgabe des Regionalplans „Trenngrün“ hier zu liegen. Dies ist eine nachrichtliche Übernahme aus dem Flächennutzungsplan und bezieht sich nur auf das Thema der langfristigen Siedlungsentwicklung. Aussagen zur landwirtschaftlichen Nutzung macht diese Signatur nicht.

Erläuterung zum „Verbundsystem zur Entwicklung und Sicherung von Trockenstandorten“: Dies ist ein Sammelbegriff für magere artenreiche Flächen, unter anderem auch Grünland, Hecken und Ranken. Es handelt sich um keine „Problemzone“. Die Darstellung entspricht dem Wunsch des Eigentümers nach Beibehaltung der bisherigen Grünlandfläche, auch wenn es hier anders formuliert ist. Ein verpflichtendes Grünland soll hier aber nicht ausgewiesen werden, da dies auf der Ebene des Landschaftsplans nicht möglich ist (Behördenverbindlichkeit). Die Stadt Mainburg versucht im Rahmen von vielfältigen Beteiligungsformen den Ängsten der Land- und Forstwirte sowie Grundstückseigentümern zu entgegenen. Es wird betont, dass die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes nur über die entsprechenden Planungsabläufe und nur in Zusammenarbeit und mit dem Einverständnis der Grundstücksbesitzer verwirklicht werden können. Sie dienen unter anderem als Hilfestellung für Förderprogramme. Der Landschaftsplan bindet die Gemeinden und die Behörden, für den einzelnen Bürger ist er nicht rechtsverbindlich und nicht einklagbar.

Die Stadt Mainburg begrüßt es, wenn der Eigentümer weiterhin die Pflege dieser Flächen übernimmt.

61 1.3 Schreiben von Herrn Hermann Beck vom 16.05.2013

1.3a)

Bezüglich der Grundstücke 178 und 178/2 der Gemarkung Sandelzhausen rege ich an, diese gemäß den tatsächlichen Gegebenheiten als landwirtschaftliche Nutzfläche ohne weitergehende Restriktionen auszuweisen.

- Mit 19 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Fläche ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt, allerdings aufgrund der Lage im Talraum als „Grünlandnutzung im Talraum wünschenswert“.

Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur der Plandarstellung. Die Inhalte des Flächennutzungsplans, z. B. die Ausweisung von Baugebieten, sind zwar im Landschaftsplan hinterlegt, jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens zum Landschaftsplan, das im vorliegenden Fall durchgeführt wird. Die Darstellung wird als Grünfläche aus Gründen des Immissionsschutzes beibehalten, wie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Insbesondere unter den Erfahrungen der letzten Wochen (Hochwasser) sieht sich die Stadt Mainburg nicht in der Lage, den Anregungen nachzukommen. Allerdings wurden die Flächendarstellungen nochmals im Detail geprüft und mit den Bodenkarten abgeglichen. Die Regenperioden Ende Mai / Anfang Juni, verbunden mit dem Abens-Hochwasser, haben die besondere Bedeutung der Hochwasser-Retention wieder in den öffentlichen Blickpunkt gestellt.

Die Bayerische Staatsregierung denkt in diesem Zusammenhang sogar über eine rechtliche Verankerung des Allgemeinwohls in der Bauleitplanung nach. Die Signatur „Grünlandnutzung im Talraum wünschenswert“ dient auch der Sicherung der Talräume als Hochwasser-Retentionsraum. Unter Abwägung der hohen Bedeutung für das Allgemeinwohl hält die Stadt Mainburg daher an der bisherigen Darstellung fest.

62

1.3b)

Weiter bitte ich, eine zukünftige Verwendung als Bauland nebst Grünanlagen nicht auszuschließen. Dies als Fortführung der östlich der General-Hopf-Straße bereits bestehenden Bebauung in Richtung Westen. Gemäß aktueller Rückfrage würde die Fa. Wolf z.B. eine Hotel-Bebauung mit Seminar-Räumen nahe ihrem Industrie-Standort sehr begrüßen. Dasselbe gilt für andere, dort ansässige Industriebetriebe, wie die Fa. Steiner und Fa. Haix.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur der Plandarstellung. Die Inhalte des Flächennutzungsplans, z. B. die Ausweisung von Baugebieten, sind zwar im Landschaftsplan hinterlegt, jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens zum Landschaftsplan, das im vorliegenden Fall durchgeführt wird. Die Darstellung wird als Grünfläche aus Gründen des Immissionsschutzes beibehalten, wie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen.

63 1.4 Schreiben von BECK LIVING oHG vom 16.05.2013

Wir beziehen uns auf das an der Abenstalstraße gelegene Grundstück Flur 537, Gemarkung Mainburg. Wir regen an, das Grundstück wie bisher als Mischgebiet auszuweisen ohne weitere Restriktionen durch den Grünordnungsplan.

Das Grundstück ist bereits teilerschlossen und weist diverse Hausanschlüsse auf. Lt. verbindlicher Auskunft der Stadt Mainburg gegenüber vereidigten sachverständigen Gutachtern handelt es sich um qualifiziertes Bauland, was beim Kauf Berücksichtigung fand. Dabei handelt es sich zudem um eine Erweiterung der vorhandenen Bebauung (Lückenschluss sowohl in W-O-Richtung als auch in N-S-Richtung).

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Inhalte des Flächennutzungsplans, z. B. die Ausweisung von Baugebieten, sind zwar im Landschaftsplan hinterlegt, jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens zum Landschaftsplan, das im vorliegenden Fall durchgeführt wird.

Allerdings ist es Aufgabe des Landschaftsplans auf bestehende geschützte Pflanzenbestände nach § 30 BNatSchG, hier das Röhricht, hinzuweisen. Diese Bestände sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Wie diese im Zuge einer Bebauung zu behandeln und ggf. auszugleichen sind, wird auf den nachfolgenden Planungsebenen auf Bebauungsplanebene bzw. im Zuge der Baugenehmigung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geklärt werden.

64 1.5 Schreiben von BECK LIVING oHG vom 16.05.2013

1.5a)

Wir regen an, die Flur-Nr. 160 und 160/2, Gemarkung Sandelzhausen, gemäß der seit Jahrzehnten gegebenen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche ohne weitergehende Restriktionen auszuweisen.

- Mit 20 : 1 Stimmen -Würdigung:

Die Fläche ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt, allerdings aufgrund der Lage im Talraum als „Grünlandnutzung im Talraum wünschenswert“.

Insbesondere unter den Erfahrungen der letzten Wochen (Hochwasser) sieht sich die Stadt Mainburg nicht in der Lage den Anregungen nachzukommen. Allerdings wurden die Flächendarstellungen nochmals im Detail geprüft und mit den Bodenkarten abgeglichen. Die Regenperioden Ende Mai / Anfang Juni, verbunden mit dem Abens-Hochwasser, haben die besondere Bedeutung der Hochwasser-Retention wieder in den öffentlichen Blickpunkt gestellt. Die Bayerische Staatsregierung denkt in diesem Zusammenhang sogar über eine rechtliche Verankerung des Allgemeinwohls in der Bauleitplanung nach. Die Signatur „Grünlandnutzung im Talraum wünschenswert“ dient auch der Sicherung der Talräume als Hochwasser-Retentionsraum. Unter Abwägung der hohen Bedeutung für das Allgemeinwohl hält die Stadt Mainburg daher an der bisherigen Darstellung fest.

65

1.5b)

Weiter bitten wir Sie, die zukünftige Verwendung als Bauland samt Grünanlage im Rahmen der dort anstehenden Neugestaltung (Industriestraße in der General-Hopf-Straße) vorzusehen. Dies in Fortführung der an der General-Hopf-Straße schon bestehenden Bebauung in Richtung Süden (wünschenswerter Lückenschluss).

- Mit 20 : 1 Stimmen -Würdigung:

Die Inhalte des Flächennutzungsplans, z. B. die Ausweisung von Baugebieten, sind zwar im Landschaftsplan hinterlegt, jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens zum Landschaftsplan, das im vorliegenden Fall durchgeführt wird.

Insbesondere unter den Erfahrungen der letzten Wochen (Hochwasser) sieht sich die Stadt Mainburg nicht in der Lage den Anregungen nachzukommen. Allerdings wurden die Flächendarstellungen nochmals im Detail geprüft und mit den Bodenkarten abgeglichen. Die Regenperioden Ende Mai / Anfang Juni, verbunden mit dem Abens-Hochwasser, haben die besondere Bedeutung der Hochwasser-Retention wieder in den öffentlichen Blickpunkt gestellt. Die Bayerische Staatsregierung denkt in diesem Zusammenhang sogar über eine rechtliche Verankerung des Allgemeinwohls in der Bauleitplanung nach. Die Signatur „Grünlandnutzung im Talraum wünschenswert“ dient auch der Sicherung der Talräume als Hochwasser-Retentionsraum. Hier ist neben der Abens auch die Einmündung des Sandelbaches zu

berücksichtigen. Unter Abwägung der hohen Bedeutung für das Allgemeinwohl hält die Stadt Mainburg daher an der bisherigen Darstellung fest.

II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauBG fand in der Zeit vom 16.04.2013 bis 16.05.2013 statt. Insgesamt wurden 41 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Landwirtschaft und Forsten Abensberg,
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landesgeschäftsstelle Nürnberg,
- Deutsche Telekom Netzproduktion,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Infrastruktur Niederlassung Süd,
- E.ON Bayern AG, Kundencenter Pfaffenhofen,
- Energienetze Bayern GmbH,
- Erzbischöfliches Ordinariat, Finanzkammer,
- Handwerkskammer, Niederbayern/Oberpfalz,
- Industrie- und Handelskammer,
- Kabel Deutschland GmbH,
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.,
- Landesfischereiverband Bayern e.V.,
- Landesjagdverband Bayern e.V.,
- Landratsamt Kelheim, Gesundheitswesen,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Bayern,
- Stadt Geisenfeld,
- Zweckverband z. Wasserversorgung

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern vom 13.05.2013
- Gemeinde Rudelzhausen vom 23.04.2013
- Landratsamt Kelheim, Immissionsschutz vom 04.06.2013
- Landratsamt Kelheim, Städtebau vom 04.06.2013
- Regierung von Niederbayern vom 16.05.2013
- Regionaler Planungsverband vom 17.05.2013
- Marktverwaltung Wolnzach vom 22.04.2013
- Vermessungsamt Abensberg vom 14.04.2013
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg vom 13.05.2013

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

66 3.1 Schreiben der Energie Südbayern GmbH vom 15.04.2013

Lt. der Planungsunterlagen befindet sich in verschiedenen Bereichen eine Erdgasleitung. Wir bitten Sie folgendes zu beachten:

Im Schutzstreifen der Gasleitung dürfen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden.

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen (z. B. Bepflanzungen) vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Bei Anforderung der Gasleitungspläne bitte die genaue Lage mitteilen.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungstrassen sind nach Angaben der Betreiber nachrichtlich in die Plangrundlagen übernommen worden.

Die Hinweise werden im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungs- und Grünordnungspläne, Baugenehmigungen) sowie im Zuge von Bepflanzungen, Aufforstungen oder Abgrabungen beachtet.

67 3.2 Schreiben der TenneT TSO GmbH vom 16.04.2013

3.2a)

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im Bereich Teil 7 des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg unsere mit niederohmiger Sternpunkterdung betriebene 380/110-kV-Freileitung Neufinsing - Ingolstadt, Ltg. Nr. B 103, verläuft.

Die Leitungstrasse einschließlich der Leitungsschutzzone (je 40,00 m beiderseits der Leitungssachse) haben Sie bereits in Ihren Planungen M 1 : 5.000 richtig dargestellt.

Wir bitten Sie jedoch, die Leitungsbezeichnung sowie den Eigentümervermerk im Landschaftsplan auf „380/110-kV-Freileitung Neufinsing - Ingolstadt der TenneT TSO GmbH, Ltg. Nr. B103“ zu aktualisieren.

Gegen die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise und Auflagen keine grundsätzlichen Einwände von Seiten der TenneT TSO GmbH.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Die Leitungsbezeichnung sowie der Eigentümervermerk werden zum Entwurf des Landschaftsplans in „380/110-kV-Freileitung Neufinsing - Ingolstadt der TenneT TSO GmbH, Ltg. Nr. B103“ geändert.

68

3.2b)

Wir bitten Sie, folgende Hinweise und Auflagen im Landschaftsplan zu berücksichtigen:

- *Innerhalb der Leitungsschutzzone der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 I 03.2002 "Freileitungen über AC 45 kV" und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, Badeseen, etc. zu den Leiterseilen, auch im ausgeschwungenen Zustand, festgelegt sind.*
- *Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben (Häuser, Straßen, Straßenleuchten, Stellplätze, Fahnenmaste, Badeseen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Anpflanzungen, etc.), die auf Grundstücken innerhalb der Leitungsschutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen, zur Stellungnahme vorzulegen sind.*
- *Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, muss ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse I zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.*
- *Anpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzzone unserer Höchstspannungsfreileitungen müssen generell mit der TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen, abgestimmt werden.*
- *An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstandes zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie- / Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der "Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Landschaftsplänen berücksichtigt werden.*
- *Wir weisen auch darauf hin, dass durch die in unmittelbarer Nähe der Freileitungen vorhandenen elektrischen und magnetischen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.*
- *Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Traversen (seitliche Ausleger) und von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich evtl. geplanter Parkplatzflächen und Gebäude. Für die vorgenannten witterungs- und naturbedingte Schäden kann keine Haftung übernommen werden.*
- *Bei Brauchwasserkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden sowie bei Freiflächenanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.*

- Grundsätzlich bedürfen alle Geländeänderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Leitungsschutzzone der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Mutterboden.

Wir bitten Sie, uns, die TenneT TSO GmbH, weiterhin an der Fortschreibung des Landschaftsplanes zu beteiligen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Informationen helfen konnten und danken für die Beteiligung an diesem Verfahren.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Hinweise werden im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungs- und Grünordnungspläne, Baugenehmigungen) sowie im Zuge von Bepflanzungen, Aufforstungen oder Abgrabungen beachtet.

69 3.3 Schreiben des Staatlichen Bauamtes Landshut vom 17.04.2013

3.3a)

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung des Landschaftsplanes bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Landshut keine Einwände, wenn die unter 2.2ff genannten Punkte beachtet werden.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen.

70

3.3b)

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: -keine-

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Beim Staatlichen Bauamt Landshut bestehen für den Bereich des o. g. Landschaftsplanes keine Ausbauabsichten.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Bauverbot:

- *Bäume und Gehölzpflanzungen entlang der Bundes oder Staatsstraßen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 7,5 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAS-Q).*
- *Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Landshut (Sachgebiet P 2) vorzunehmen.*

Sichtflächen:

- *Sichtflächen im Bereich von einmündenden Straßen sind mit den erforderlichen Abmessungen von Anpflanzungen aller Art freizuhalten.*

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Hinweise zu Mindestabständen von Bäumen und Gehölzanpflanzungen entlang von Bundes- oder Staatsstraßen, sowie zu Sichtflächen im Bereich von einmündenden Straßen werden im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungs- und Grünordnungspläne, Baugenehmigungen) sowie im Zuge von Bepflanzungen, Aufforstungen oder Abgrabungen beachtet.

Anpflanzungen entlang von Straßen werden nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Landshut (Sachgebiet P 2) vorgenommen.

71 3.4 Schreiben der Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, vom 17.04.2013

3.4a)

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, wird zur Kenntnis genommen.

72

3.4b)

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

Sicherheitsabstand bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Um einen Spannungsüberschlag zu vermeiden, sind in Abhängigkeit von der Spannungshöhe gewisse Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen einzuhalten.

Gemäß der Tabelle 4 „Schutzabstände bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung“ des § 7 „Arbeiten in der Nähe aktiver Teile“ der BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ betragen die Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen in Abhängigkeit von der Netz-Nennspannung:

Netz-Nennspannung Un (Effektivwert), kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen), m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Dabei muss auch ein mögliches Ausschwingen des Leiterseiles berücksichtigt werden.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Schutzabstände zu den elektrischen Freileitungen werden im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungs- und Grünordnungspläne, Baugenehmigungen) sowie im Zuge von Bepflanzungen, Aufforstungen oder Abgrabungen beachtet.

73 3.5 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 02.05.2013

3.5a)

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen. Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch die im Anhang (Auszug aus der Denkmalliste) aufgeführten Baudenkmäler / Ensembles.

Eine aktuelle Kartierung der Baudenkmäler / Ensembles mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche BayernViewer-Denkmal. Die dort vorgehaltenen Informationen entsprechen im Falle Mainburgs weitgehend unserem aktuellen Kenntnisstand und werden fortlaufend aktualisiert.

Des Weiteren verweisen wir auf die WMS Nutzung:

<http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0fld64244a8a40eabe48b/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20> (BLfD)

Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen:

Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler / Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Es ist daher zunächst in jedem Fall erforderlich, die genannten Baudenkmäler / Ensembles nachrichtlich und ihrer Lage und Ausdehnung nach in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4- 5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.

Die Bestimmungen der Art. 4 – 6 DSchG werden im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungs- und Grünordnungspläne, Baugenehmigungen) sowie im Zuge von Abgrabungen beachtet.

Die Baudenkmäler / Ensembles sind ebenso wie die Bodendenkmäler im Landschaftsplan als Darstellungen des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen und ihrer Lage und Ausdehnung nach dargestellt.

Die Aktualisierungen der Baudenkmäler erfolgt im Zuge der nächsten allgemeinen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Im Flächennutzungsplan Mainburg finden sich als Anlage zur Begründung in den Anhängen 3 und 4 die entsprechenden Beschreibungen. Da von einer Integration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan ausgegangen wird, wurde hier bewusst auf eine Doppelung der Unterlagen verzichtet.

Die Inhalte des Flächennutzungsplans, z.B. die Ausweisung von Baugebieten, sind zwar im Landschaftsplan hinterlegt, jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens zum Landschaftsplan, das im vorliegenden Fall durchgeführt wird. Die Aufgaben und Inhalte des Landschaftsplanes orientieren sich neben den Vorgaben der Bauleitplanung gemäß BauGB (Primärintegration) an § 9 BNatSchG.

74

3.5b)

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bodendenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.-Nr. an den/die Gebietsreferenten.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Wird zur Kenntnis genommen.

75 3.6 Schreiben der E.ON Netz GmbH vom 06.05.2013

3.6a)

Im Stadtgebiet verläuft die o. g. Hochspannungsleitung der E.ON Netz GmbH. Die Leitung ist mit Angabe der Schutzzone in den Planunterlagen dargestellt und in der Begründung aufgeführt.

Seitens der E.ON Netz GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Fortschreibung des Landschaftsplanes, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes dadurch nicht beeinträchtigt wird und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der E.ON Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungs- und Grünordnungspläne, Baugenehmigungen) sowie im Zuge von Bepflanzungen, Aufforstungen oder Abgrabungen beachtet.

76

3.6b)

Hinsichtlich der in der angegebenen Schutzzone bestehenden Bau- bzw. Pflanzbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für alle Maßnahmen rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Bei Bau- oder Pflanzmaßnahmen im Bereich der angegebenen Schutzzonen werden die Pläne der E.ON Netz GmbH rechtzeitig zur Stellungnahme vorgelegt.

77

3.6c)

Bezüglich der im Landschaftsplan ausgewiesenen und geplanten Maßnahmenflächen und Biotopverbundstrukturen sind der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Hochspannungsleitung zu gewährleisten.

Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u.a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen.

Des Weiteren ist, um nicht vorhersehbare Störungen beheben zu können, eine Ausnahmeerlaubnis für ein ggf. beabsichtigtes zeitlich begrenztes Betretungsverbot erforderlich.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

78

3.6d)

Nachdem Anlagen der E.ON Bayern AG, der TenneT TSO GmbH, sowie Anlagen anderer Netzbetreiber im Gemeindegebiet vorhanden sind, bitten wir sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die anderen Netzbetreiber im Stadtgebiet Mainburg wurden neben der E.ON Netz GmbH ebenfalls am Verfahren beteiligt.

79 3.7 Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 07.05.2013

Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. Verfahren.

In der Vorentwurfsplanung verläuft eine 110-kV-Bahnstromleitung DB Energie GmbH, Energieversorgung Süd, Richelstr. 3, 80634 München. Die Originalunterlagen wurden von uns an DB Energie GmbH weitergeleitet und es wird Ihnen von DB Energie eine eigene Stellungnahme übersandt.

Ausgenommen der o. a. Bahnstromleitung sind keine im Betrieb befindlichen Anlagen der Deutschen Bahn AG betroffen. Wir stimmen daher ohne Auflagen zu.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH wird zur Kenntnis genommen.

80 3.8 Schreiben der DB Energie GmbH vom 13.05.2013

3.8a)

Nach Erhalt der Unterlagen am 19.04.2013 (Eingangsstempel) zum o. g. Landschaftsplan, teilen wir Ihnen als Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 BauGB) fristgemäß folgendes mit:

1. Wir haben den o.g. Landschaftsplan als Verfahrensbeteiligte auf die Belange der DB Energie GmbH- hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft.

Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2 x 21 m bezogen auf die Leitungssachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

- Mit 19 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der DB Energie GmbH wird zur Kenntnis genommen.

81

3.8b)

2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Schutzstreifens mit Nutzungseinschränkungen bzgl. Bauwerken (wie z.B. Windenergieanlagen (WEA), Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen usw.) und Bepflanzungen im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zu rechnen ist. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben von ü.NN-Höhen (z.B. für Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, usw.) zwingend erforderlich.

4. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. Innerhalb des Radius von 9 m um die Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden. Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.

5. Die Zufahrt zu den Masten der o.g. Bahnstromleitung für Lkw muss jederzeit gewährleistet sein.

6. Bei WEA muss gemäß DIN EN 50341 zwischen der Rotorblattspitze der WEA in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiterseil der o.g. Bahnstromleitung ein horizontaler Mindestabstand von ~ 3x Rotordurchmesser eingehalten werden. Nur wenn sichergestellt ist, dass die Bahnstromleitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt, genügt ein Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze der WEA in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiterseil der o.g. Bahnstromleitung von > 1x Rotordurchmesser. Dies ist bei der Ermittlung des Abstands zwischen Aufstellort der WEA (Mastmittelpunkt) und der Leitungssachse zu berücksichtigen und es ist ein entsprechender rechnerischer Nachweis zu führen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die nach der sechszwanzigsten Verordnung vom 16.12.1996 zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) im Anhang 2 genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke von 10 kV/m und magnetische Flussdichte von 300 µT (Effektivwerte für 16 2/3 Hz-Felder) werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, bei weitem nicht erreicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen ist.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

- Mit 19 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Hinweise werden im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungs- und Grünordnungspläne, Baugenehmigungen) sowie im Zuge von Bepflanzungen, Aufforstungen oder Abgrabungen beachtet.

82 3.9 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 15.05.2013

3.9a)

Zur geplanten Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg (materielle Neuaufstellung) nehmen wir im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB) wie folgt Stellung:

Gewässer

Im Planungsbereich liegen neben der Abens (Gewässer II. Ordnung) mehrere Gewässer III. Ordnung, wie z.B. der Sandelbach. Die Gewässer sind gemäß Gewässergütekarte mäßig belastet bis sehr stark verschmutzt. Die vorgeschlagenen mind. 10 m breiten Pufferstreifen verringern den Eintrag von erodiertem Oberboden, Düngemittel und Pestiziden in die Oberflächengewässer und tragen damit zur Verbesserung der Gewässergüte bei. Maßnahmen zur Reduzierung der diffusen Einträge werden aus fachlicher Sicht auf jeden Fall begrüßt. Gewässerrandstreifen sind grundsätzlich von jeglicher Bebauung, Auffüllung und Einfriedung oder dichter, abflussbehindernder Bepflanzung frei zu halten.

Sowohl die Abens als auch einige Abenzuflüsse sind in der Gewässerkulisse der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfasst. Für diese Gewässer sind von den jeweils zuständigen Unterhaltungs- und Ausbauverpflichteten Umsetzungskonzepte zu erstellen; der gute Zustand ist mittels entsprechender Maßnahmen am Gewässer und im Einzugsgebiet zu erreichen. Neben strukturellen Maßnahmen am Gewässer liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Reduzierung der Einträge aus dem Gewässerumfeld.

- Mit 19 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen.

3.9b)

Überschwemmungsgebiete

Im Planungsbereich befindet sich das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Abens; im Jahr 2006 wurde anhand von Befliegungsdaten eine aktuelle Berechnung bezogen auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis vorgenommen. Für die Gewässer III. Ordnung Unterempfenbacher Bach, Wangenbacher Bach und Sandelbach sind gem. § 73 WHG bis Dezember 2013 Überschwemmungsgebiete zu ermitteln und vorläufig zu sichern. Für den Sandelbach liegt bereits eine entsprechende Berechnung vor; Informationsgespräche mit den betroffenen Kommunen haben unter Leitung des Landratsamtes Kelheim stattgefunden.

Des Weiteren befinden sich faktische Überschwemmungsgebiete sowie wassersensible Bereiche entlang der Seitenarme der Abens (Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete). Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich von Bebauung, Auffüllung und abflussbehindernden Anpflanzungen frei zu halten. Ein Umbruch von Grünland in Ackerland in diesen Bereichen trägt zur Verschlechterung der Gewässerqualität von Grundwasser und Fließgewässer bei und ist daher nicht zu befürworten.

Für die städtebauliche Entwicklung im Stadtbereich von Mainburg ist zu berücksichtigen, dass es Vorüberlegungen für einen Hochwasserschutz für die Stadt Mainburg zum Schutz vor Abenshochwässern gibt.

- Mit 19 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Aussagen zu den Überschwemmungsgebieten und zu den Vorüberlegungen für einen Hochwasserschutz für die Stadt Mainburg zum Schutz vor Abenshochwässern werden zur Kenntnis genommen.

84

3.9c)

Wasserschutzgebiete, Vorranggebiete

Im Vorhabensbereich liegt das Wasserschutzgebiet der Wasserversorgung Mainburg. Zur nachhaltigen Sicherung von Qualität und Quantität des Schutzgutes Trinkwasser wurden in der dazugehörigen Verordnung entsprechende Auflagen und Verbote definiert. Bei der wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Beurteilung von Vorhaben innerhalb des Schutzgebietes sind die Vorgaben der rechtskräftigen Schutzgebietsverordnung zu Grunde zu legen.

Ebenso befinden sich südwestlich der Stadt Mainburg zur nachhaltigen Sicherung des Schutzgutes Trinkwasser die Vorranggebiete für Wasserversorgung T74 und T75 sowie Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Aussagen zu den Wasserschutzgebieten und den Vorranggebieten für Wasserversorgung T 74 und T 75 sowie Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung gemäß Regionalplan sind in den Planungsunterlagen enthalten.

85

3.9d)

Hinweise zur Bodenversiegelung und zum Umgang mit Niederschlagswasser

Der Versiegelungsgrad grundsätzlich ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist zur Entlastung der Kanäle und bestehenden Rückhalteeinrichtungen soweit möglich breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern; eine Ableitung in die Fließgewässer ist nur gedrosselt über ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtungen möglich. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfordert eine beim Landratsamt Kelheim zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis.

Im Bereich von Hanglagen ist bei Schneeschmelze oder Starkregen mit wild abfließendem Niederschlagswasser zu rechnen. Oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser darf nicht zum Nachteil Dritter ab- oder umgeleitet werden; ggf. sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Bei jeglicher Siedlungsentwicklung ist diesem Belang Rechnung zu tragen.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Inhalte des Flächennutzungsplans, z.B. die Ausweisung von Baugebieten, sind zwar im Landschaftsplan hinterlegt, jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens zum Landschaftsplan, das im vorliegenden Fall durchgeführt wird. Die Aufgaben und Inhalte des Landschaftsplanes orientieren sich neben den Vorgaben der Bauleitplanung gemäß BauGB (Primärintegration) an § 9 BNatSchG.

86

3.9e)

Altlasten, Grundwasserverunreinigungen

Im Planungsgebiet befinden sich mehrere Altlastenstandorte. Hinsichtlich der vorhandenen Altlasten und der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen. Bei organoleptischen Auffälligkeiten im Bereich der Altlasten sind die Maßnahmen mit dem Sachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes Kelheim abzustimmen.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Der Abgleich ist bereits erfolgt. Die ehemalige Altdeponie „Ebrantshausen“ auf den Fl.-Nrn. 135 und 94 (randlich) der Gemarkung Ebrantshausen wird im Landschaftsplan-Entwurf noch ergänzend in die Plandarstellung aufgenommen.

87

3.9f)

Zusammenfassung

Gegen die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg bestehen unter Beachtung unserer vorstehenden Ausführungen keine grundsätzlichen Bedenken.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Wird zur Kenntnis genommen.

88 3.10 Schreiben des Bund Naturschutzes Mainburg vom 17.04.2013

3.10a)

Der Vorentwurf entwickelt aus einer detaillierten Analyse im Grundsatz eine schlüssige Konzeption für die Weiterentwicklung der Stadt.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Mainburg wird zur Kenntnis genommen.

89

3.10b)

Folgendes erscheint zusätzlich notwendig:

Die Aussagen der überörtlichen Planungen sind in Teilen verstärkt auf das Gemeindegebiet zu übertragen bzw. zu detaillieren (z.B. Regionalplanung --> Landschaftsplan). Dazu gehört eine Verstärkung der innerörtlichen Landschaftsplanung (in Teilen scheint der bebauter Bereich von der Landschaftsplanung ausgenommen). Auch im bebauten Bereich (Stadt, Dörfer) sind Aussagen zu Kleinstrukturen (ggf. auch Biotopen) und Verbundachsen innerorts, sowie von den Orten in die Landschaft (z.B. Anschluss Salvatorberg zur freien Landschaft nach Osten; breiter Grünzug entlang der innerstädtischen Abens --> Korridor zwischen südlichem und nördlichem Abenstal - siehe auch S. 29; Nutzung dieser Bereiche auch für Freizeit/Erholung: siehe ISAR-Renaturierung im Münchener Süden) zu schaffen. - siehe hierzu auch die Aussage des LEK auf Seite 11 der Unterlage - Wie in der freien Landschaft auch, so sind in diese Planungen unabhängig von öffentlichen oder Privatflächen durchzuführen. Beispiele für "Stadtarten" sind u. a. Mehlschwalben, Mauersegler.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Es erfolgte eine ausreichende Übernahme der Aussagen des Regionalplans. So sind sämtliche Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Bodenschätze, sowie die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und das Trenngrün im Plan dargestellt. Die Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windenergieanlagen und Trinkwasser sind bisher nur in der Themenkarte dargestellt. Die

Grundlagen des Landschaftsentwicklungskonzeptes wurden detailliert ausgewertet und sind in Text und Themenkarten enthalten.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Landschaftsplanes liegt als Ergänzung zum Flächennutzungsplan primär im Außenbereich. Allerdings erfolgte auch eine flächige Kartierung sämtlicher Gehölz- und Grünstrukturen innerhalb der Ortsbereiche, wenn auch nicht im gleichen Detaillierungsgrad. Hier gilt es auch die Maßstabsebene M 1 : 5.000 und die spätere Integration in den Flächennutzungsplan zu beachten. Grüne Siedlungsstrukturen, wie z.B. Obstwiesen, prägende Gehölzstrukturen sowie innerörtliche Grünzüge, sind im Plan aufgezeigt und mit Maßnahmen konkretisiert. Aussagen zu Tierarten im Siedlungsbereich können nur aus vorhandenen Kartierungen nachrichtlich eingearbeitet werden. Die Vorschläge zu faunistischen Untersuchungen werden zur Kenntnis genommen. In dieser Tiefe sind diese jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens. Das Fachkonzept zum Naturschutz ist insbesondere im Bestands- und Bewertungsplan und den Anhängen 3 und 4 herausgearbeitet, während der Landschaftsplan als Rechtsplan die Zielvorstellungen für das gesamte Stadtgebiet aufzeigt. Er muss hierbei allen Belangen gerecht werden.

90

3.10c)

Die Forderung nach Biotopverbundachsen ist in Teilbereichen zu verstärken.

Feucht: Durch Bachläufe sind solche Achsen vorgegeben, aber auch planerisch muss Einengungen an manchen Stellen entgegengewirkt werden (z.B. Wambachtal). Die Planung hat dabei die IST-Situation und künftige Gefährdungen noch stärker zu berücksichtigen. Konsequenz sind diese Achsen darzustellen (neben dem Wambachtal):

- *Steinbach (nahezu völlig denaturiert) --> Sanierungskonzept von Abensmündung bis zu den Quellgebieten; Minimierung der Wasserentnahme bei der Hopfenbewässerung)*
- *Sandelbachtal (von Abensmündung bis an die Quellgebiete / Gemeindegrenzen)*
- *Öchselhofer Bachtal (Entwicklungskonzept bis in den Quellbereich, insbesondere im Stadtgebiet; u.a. Mühlkoppenvorkommen)*
- *Leitenbachtal (schon relativ gut auch mit den nördlich gelegenen Trockenbiotopen dargestellt --> ein Gesamtverbund wäre hierzu wünschenswert)*
- *Wangenbach (Biotopverbundachse bis zur Gemeindegrenze darstellen)*
- *Haunsbach (analog Steinbach)*
- *Integration einer hervorgehobenen Quellenschutz-Darstellung (verschwunden, eutrophiert, gefasst --> bisher allgemein in Biotopen und Kleinstrukturen dargestellt)*

Trocken: Da hier über die Tektur wenig natürliche Strukturen vorgegeben sind, ist dieser noch stärker darzustellen (Beispiel ist hier die Hangleite entlang des Leitenbachs bis nach Auerkofen in der Gemeinde Attenhofen).

Wesentlich erscheinen auch die hügeland-typischen Strukturen zu berücksichtigen. Diese lassen sich vielfach nicht in das Raster "feucht/trocken" einordnen. Eher sind trocken-feucht, basisch-sauer, nährstoffreich-nährstoffarm, etc. stark durchmischt. Hier diese Vernetzung wirklich greifbar darzustellen wäre ein großer Wurf (z.B. Quellgebiete im Trockenbereich südlich Unterempfenbach - incl. Arten, die auf diese Vernetzung angewiesen sind).

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die weiterführenden Aussagen zu einer Detaillierung der Umsetzung werden von der Stadt Mainburg in den Textteil aufgenommen.

Die Stadt Mainburg hält allerdings an der Plandarstellung unverändert fest, da ansonsten der Rahmen der Darstellbarkeit einer vorbereitenden Bauleitplanung auf der Maßstabsebene M 1 : 5.000 gesprengt würde. Auch ist der gesamtheitliche Ansatz dieser Bauleitplanung zu beachten. Im vorliegenden Fall werden Nutzungsinteressen, wie Erholung und Freizeit, Naturschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Land- und Forstwirtschaft miteinander in Einklang gebracht.

Der Bestands- und Bewertungsplan wird um die im Landschaftsplan bereits dargestellten Schwerpunktgebiete für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzt. Hier erfolgt eine Hervorhebung der Kerngebiete des Biotopverbundkonzeptes Mainburg durch violette Farbgebung.

Die Darstellung der Quellbereiche inklusive Planzeichengrafik wird nochmals überprüft und in Abstimmung mit vorhandenen Grundlagenkarten gegebenenfalls ergänzt und überarbeitet.

Durch die Aussagen zu „Grünlandnutzung wünschenswert“ sowohl in den Talräumen, als auch in Hanglagen und als Erosionsschutz sind aus Sicht der Planer genau diese gewünschten Ökotope, d. h. Abstufung der Standortbedingungen von trocken zu feucht, angestrebt worden.

91

3.10d)

Aussagen zur Minimierung der Lärmemission erscheinen mir sinnvoll (z.B. Kreisverkehr am südlichen Ortsrand der B 301) und wären mit zu integrieren. Der Genuss der Landschaft schließt auch ein gewisses Ruhebedürfnis mit ein.

- Mit 21 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Aussagen zur Minimierung der Lärmemissionen sind primär keine Inhalte des Landschaftsplans. Der Hinweis wird aber in den Textteil aufgenommen.

Die Aufgaben und Inhalte des Landschaftsplanes orientieren sich neben den Vorgaben der Bauleitplanung gemäß BauGB (Primärintegration) an § 9 BNatSchG.

92

3.10e)

Die Erarbeitung eines Sonderblatts mit Stadtflächen (auch Pachtflächen) und die öffentlicher Grundstückseigentümer (WWA, Forst, Pfarrpfünde, etc.), sowie offizielle Ausgleichsflächen auch von Privatpersonen incl. einer Aussage zur Optimierung auf diesen Flächen im Sinne des Landschaftsplans, erscheint mir für die zukünftige positive Entwicklung und den Ausgleich früherer Fehlentwicklungen unbedingt notwendig.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine geordnete Verwaltung des Ökokontos wird von der Stadt Mainburg als sinnvoll erachtet. Nachdem der Landschaftsplan als vorbereitender Bauleitplan eine gesamtheitliche Planung darstellt, ist es dessen Aufgabe, Gebietskulissen und Suchräume für Ausgleichsflächen zu definieren. Die vorgeschlagenen weiterführenden Aussagen sind in dieser Tiefe jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens zum Landschaftsplan.

93

3.10f)

Die Integration von grundsätzlichen Schutzkonzepten für Arten mit nur noch wenigen/gefährdeten Vorkommen erscheint mir dringend notwendig, um dem Anspruch einer dauerhaften Sicherung gerecht zu werden (z.B. Aussaaten auf geeignete benachbarte öffentliche Flächen, spezielle Pflegekonzepte, Anpachten --> hier wäre eine Top 10 der "seltensten" Pflanzenvorkommen" in der Gemeinde hilfreich, um das Thema greifbar zu machen). Ein Ansatz ist dazu ja schon über die Broschüre gemacht.

Die Aussagen zu potentiell vorkommenden seltenen Arten sind stärker auf die zu fokussieren, die tatsächlich noch im Gemeindegebiet vorkommen. Dies gilt auch für die Entwicklungsziele der ökologisch bedeutsamen Landschaftselemente (Welche Maßnahmen sind für welche Arten zielführend?).

Innerhalb des Landschaftsplans halte ich es für wichtig, eine Zusammenstellung von historisch belegten Arten zu beauftragen, die heute nicht mehr im Gemeindegebiet zu finden sind.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Diese weiterführenden Planungsansätze zu konkreten Schutzkonzepten und Einzelartenschutz sind sicherlich wünschenswert. Allerdings ist dies im Rahmen des Landschaftsplanes als vorbereitende Bauleitplanung im Rahmen des Verfahrens nicht zu leisten. Das Planungsinstrument Landschaftsplan ist ein flächendeckendes, interdisziplinäres Entwicklungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet mit einer Darstellungsschärfe entsprechend dem Maßstab M 1 : 5.000.

Bei geeigneten Maßnahmen die von Seiten des Bund Naturschutzes beantragt werden, trifft der Stadtrat Einzelentscheidungen. Mit der Aufstellung des Landschaftsplanes ist dies nicht zielführend und führt zur Verzögerung des Verfahrens.

94

3.10g)

Wegekonzept (insbesondere in nicht flurbereinigten Gebieten stark geschädigte bzw. verschwundene Feldwege): Ziel sollte es hier sein, die Schönheit der Landschaft erschließen und gleichzeitig von sensiblen Bereichen fernzuhalten.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Es bestehen bereits erste Wegekonzepte.

95

3.10h)

Bevölkerungsentwicklung: Da kein Einpendlerüberschuss mehr besteht, ist es geboten keine weiteren Baugebiete mehr auszuweisen, um diese Tendenz nicht noch zu verstärken (s. a. S. 63). Dies ist dann auch so im Landschaftsplan zu dokumentieren.

- Mit 21 : 0 Stimmen -Würdigung:

Der Landschaftsplan macht keine Vorgaben zur Siedlungsentwicklung. Dies ist eindeutig eine Aufgabe des Flächennutzungsplans, der sich mit der Bedarfssituation auseinandersetzen muss. Wenn, dann werden nur Aussagen getroffen, die sich aus der Landschaft ableiten lassen, wie z. B. Grenzen der Siedlungsentwicklung.

96

3.10i)

Ferner folgende zusätzlichen Anregungen:

- (a) Neben den landkreisbedeutsamen Arten auch die Arten der "Roten Liste Niederbayerns (Zahlheimer)" kennzeichnen/integrieren.*
- (b) Neben den reinen Artnamen auch die Anzahl der Vorkommen nennen, wenn diese < 3 ist (Hintergrund: 1 Ereignis an einem oder zwei Standorten führt schon zum Verschwinden der Art in der Gemeinde).*
- (c) Neben dem wissenschaftlichen Namen auch den bei uns gebräuchlichen Namen mit angeben (nur so kann auch in der Bevölkerung über den Artenschwund oder Besonderheiten kommuniziert werden).*
- (d) Wie gewünscht werde ich im Laufe des weiteren Verfahrens aktuelle Fundorte zu relativ seltenen Tieren und Pflanzen an das beauftragte Büro weitergeben.*

Ich hoffe auf die Berücksichtigung der Hinweise.

- Mit 21 : 0 Stimmen -Würdigung:

Die Anregungen werden nach Möglichkeit aufgenommen. In den Anhängen 1 und 2 werden die deutschen Namen der Pflanzenarten ergänzt, ebenso wie die Aussagen zum Rote-Liste-Status in den Anhängen 1 bis 4.

Eine Aussage zum quantitativen Vorkommen zu Einzelarten ist in dieser Tiefe nicht Gegenstand des Verfahrens. Es geht um die grundsätzliche Ansprache und Charakterisierung der Vegetationstypen. Wenn Aussagen zur Quantität für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG erforderlich waren, wurden diese erhoben.

Die Stadt Mainburg wird die konkreten Ergänzungen auch in Zukunft, sofern dies möglich ist, gerne aufnehmen und dankt für die intensive Zusammenarbeit.

97 3.11 Schreiben des Bayerischen Bauernverbandes vom 29.05.2013

3.11a)

Die Freiflächen der Stadt Mainburg mit seinen Ortsteilen sind land- und forstwirtschaftlich geprägt. Insbesondere im Kernbereich der Hallertau sind die Hopfengärten landschaftsprägend. Im Laufe der Jahrtausende wurde durch die Landbewirtschaftung das Landschaftsbild der Stadt Mainburg von den Landwirten geprägt. Die Flächen im Bereich der Stadt Mainburg sind überwiegend in privater Hand mit entsprechenden Eigentumsrechten. Diese Eigentumsrechte werden jedoch bereits durch anderweitige gemeinschaftsorientierte Rechte, wie z.B. Wasserrecht, Naturschutzrecht als auch Bauleitplanung der Stadt Mainburg eingeschränkt. Die Eigentümer der überplanten Flächen befürchten, aufgrund der Fortschreibung des Landschaftsplanes, einen zusätzlichen Eingriff in ihre Eigentumsrechte durch die festgesetzten Planungsmaßnahmen.

Allgemein betrachtet, werden Planungsmaßnahmen durchgeführt, um auch diese Pläne zu verwirklichen. Somit besteht auch diesbezüglich die Befürchtung der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter, dass sie durch die Fortschreibung des Landschaftsplanes in ihren Eigentumsrechten bzw. freier Bewirtschaftung ihrer Grundstücke eingeschränkt werden können. Es wurde zwar mehrfach in der Erläuterung der Fortschreibung des Landschaftsplanes niedergeschrieben, dass diese Planungsmaßnahmen keine Auswirkung auf den Grundstückseigentümer bzw. die Bewirtschaftung haben, sondern nur behördenintern zu beachten wären. Leider zeigt die Erfahrung, dass bei Nutzungsänderungen von Flächen, Bauen im Außenbereich durch Landwirte, Aufforstungen, Grünlandumbruch und dergleichen behördliche Genehmigungen notwendig sind. Diesbezüglich greifen dann die entsprechenden Genehmigungsbehörden auf die Pläne der Kommunen, in unserem Fall auf den Landschaftsplan der Stadt Mainburg, zurück.

Wir fordern deshalb, dass die Stadt Mainburg in der weiteren Entwicklung des Landschaftsplanes nochmals explizit betont, dass durch die Fortschreibung des Landschaftsplanes es kein Eingriff in das Eigentumsrecht und Bewirtschaftungsrecht der überplanten Flächen, die sich im privaten Eigentum befinden, kommen darf.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Mainburg versucht im Rahmen von vielfältigen Beteiligungsformen den Ängsten der Land- und Forstwirte sowie Grundstückseigentümern entgegen zu wirken. Es wird betont, dass die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes nur über die entsprechenden Planungsabläufe und **nur in Zusammenarbeit und mit dem Einverständnis der Grundstücksbesitzer verwirklicht werden können**. Sie dienen unter anderem als

Hilfestellung für Förderprogramme. Der Landschaftsplan bindet die Gemeinden und die Behörden, für den einzelnen Bürger ist er nicht rechtsverbindlich und nicht einklagbar. Der Textblock wird ergänzend auch in die Legende aufgenommen.

Weiterhin wird zur Klarstellung, wie in den Bürgerinformationsveranstaltungen besprochen, die Legende im Bestands- und Bewertungsplan dahingehend ergänzt, dass die Einstufung des Vegetationstyps als Intensiv- und Extensivgrünland auch Flächen umfassen kann, die zum Kartierzeitpunkt 2010 unter die Flächenstilllegung fielen. **Hierbei ist zu beachten, dass die Aussagen im Landschaftsplan sich immer ausschließlich auf den Vegetationstyp beziehen und keine Aussagen zum Status der landwirtschaftlichen Nutzfläche treffen.**

98

3.11b)

Spezielle Anmerkungen

In den Planungsunterlagen selbst werden verschiedene Gestaltungswünsche durch allgemeine Symbole, wie z.B. Anlage von gliedernden Strukturen in der Feldflug, allgemein ohne Abgrenzung dargestellt. Es werden jedoch andererseits Planungsziele, wie z.B. Umwandlung Acker zu Grünlandnutzung, durch entsprechende Schraffierungen und farbige Kennzeichnung der Flächen hervorgehoben. Dies führt zu erheblichen Irritationen. Diese flächige Darstellung mit Schraffuren sollte zurückgenommen werden und ähnlich wie bei „Verbundsystem zur Entwicklung und Sicherung von Trockenstandorten“ diese Flächen umrisshaft nur gekennzeichnet werden.

Auch die flächige Markierung der Waldflächen, mit dem Hinweis „Waldumbau bestehender artenarmer Nadelforste in stabile, standortgerecht Mischwälder umzuwandeln“ sollte herausgenommen werden und gegebenenfalls nur durch eine Umrissmarkierung gekennzeichnet werden. Laut Aussage der Landschaftsplanerin, Frau Linke, war es dem Planungsbüro nicht möglich, alle Waldflächen zu begehen. Somit ist auch eine entsprechende flächige „Überplanung“ der Waldflächen unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Es sollte somit bei den Waldflächen auf das allgemeine Waldgesetz hingewiesen werden, mit der Bildung von stabilen standortgerechten Mischwäldern. Durch die derzeitige Kennzeichnung der gesamten Waldflächen -flächige Hervorhebung- werden alle Waldflächen im Bereich der Stadt Mainburg als artenarme Nadelforste degradiert.

- Mit 13 : 8 Stimmen -

Würdigung:

Die Darstellung der vielfältigen Maßnahmen und Planungsziele ist im vorliegenden Fall insbesondere der Lesbarkeit des Planes auch im Hinblick auf die geplante Integration in den Flächennutzungsplan geschuldet.

Darstellungen von Umrandungen und Randsignaturen führen bei einer derartigen Dichte der Aussagen, Überlagerungen von Signaturen und insbesondere der Maßstabsebene M 1 : 5.000 erfahrungsgemäß zu einer noch schlechteren Lesbarkeit.

Die Waldflächen-Signatur wird wie bisher beibehalten, da sonst die Maßnahmen in ihrer flächigen Ausdehnung nicht ablesbar sind. Gerade im Hinblick auf die oft kleinen Grundstücke innerhalb der Waldflächen wären Umrissdarstellungen hier nicht mehr ablesbar.

Der Anregung wird aber insofern nachgekommen, als in der textlichen Erläuterung zum Planzeichen ein Verzicht auf den Verweis auf die „standortuntypischen Nadelholzbestände“ erfolgt. Somit lautet die Formulierung im Entwurf dann „Umbau in standortgerechten Mischwald (mind. 50 % Laubholzanteil) anstreben“.

99

3.11c)

Einzelanmerkungen

Östlich von Oberempfenbach wurde die Flurnummer 300, derzeit ein intensiv bewirtschafteter Hopfengarten, und die Flurnummern 238/1 und 243 (Ackerflächen) auf einer Länge von ca. 400 m in die Maßnahme „Verbundsystem Trockenstandorte“ miteinbezogen. Hier sollte die Planung wieder zurückgenommen werden.

Nördlich der St 2049 soll Ackerland zu Grünland umgewandelt werden. Hierbei handelt es sich um beste Ackerstandorte, die noch nie überflutet wurden und teilweise höher liegen als die Staatsstraße.

Entlang des Öchslhofer Baches werden viele angrenzende Flächen als Grünlandflächen ausgewiesen. Das Gebiet wurde jedoch seit Generationen als Ackerland bewirtschaftet. Im Rahmen der verschiedenen Agrarreformen wurden jedoch mehrere Flächen stillgelegt. Es handelt sich also diesbezüglich nicht um Grünlandflächen sondern um stillgelegte Ackerflächen, die derzeit wieder als Ackerland weiterbewirtschaftet werden könnten. Es sollte deshalb in diesem Gebiet die Planung als Grünlandflächen überprüft werden und das Gebiet nicht als flächiges Grünlandgebiet in der Planung weiterhin behalten werden. Hierzu ist auch anzumerken, dass es im Bereich der Stadt Mainburg keine entsprechenden Betriebe mit intensiver Rinderhaltung gibt, die die Grünlandflächen wirtschaftliche nutzen könnten. Auch landwirtschaftliche Betriebe mit Biogasanlagen, die die Grünlandflächen wirtschaftlich nutzen könnten, sind nicht vorhanden. Nur im geringen Umfang werden von auswärtigen Betrieben, die Biogasanlagen betreiben, Grünlandflächen „mitgenommen“.

Ebenfalls entlang des Ebrantshauser Baches als auch die Tallage östlich Neubauer wurden flächige Grünlandzonen ausgewiesen. Auch hier handelt es sich überwiegend um Ackerstandorte. Auch hier ist die Planung entsprechend zurückzunehmen.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Der Anregung wird stattgegeben. Die Darstellung als „Verbundsystem zur Entwicklung und Sicherung von Trockenstandorten“ wird aufgrund der sehr guten Ertragsfähigkeit auf der Fl.-Nr. 300, Gem. Oberempfenbach, herausgenommen.

Der Anregung wird im Entwurf stattgegeben. Die Abgrenzung der Signatur „Grünlandnutzung im Talraum wünschenswert“ wird auf folgenden Fl.-Nrn. der Gemarkung Oberempfenbach herausgenommen: 27/6, 27/19, 27/33, 226/3, 238/1, 243, 300, 658/1, 675/1, 684/14, 773, 773/2, 773/18, 778/4, 870, 874, 880, 882 – 884, 895, 897 – 899, 897/4, 957, 957/4, 965, 974, 975, 978, 982, 984 – 987.

Insbesondere unter den Erfahrungen der letzten Wochen (Hochwasser) sieht sich die Stadt Mainburg nicht in der Lage den Anregungen vollständig nachzukommen. Allerdings wurden die

Flächendarstellungen nochmals im Detail geprüft und mit den Bodenkarten abgeglichen. Im Bereich am Ebrantshäuser Bach (Fl.-Nrn. Gem. Ebrantshausen: 90, 92, 93, 95 – 98, 107, 109, 113, 121 – 123, 125, 127, 127/2, 128, 131, 506, 507, 510) und am Öchslhofer Bach (Gem. Holzmannshausen: 10, 13, 14, 15, 17/3, 18 – 20, 27, 34, 64, 74, 81, 83, 84, 150, 150/3, 151. Gem. Mainburg: 1560 – 1562, 1565 – 1567, 1579) werden die Flächenabgrenzungen kleinflächig im Entwurf korrigiert. Im Bereich östlich Neubauer (Gem. Holzmannshausen: 317/2, 318, 321, 321/2, 322, 322/2, 322/3, 323, 327 – 336, 333/2, 333/3, 333/4, 354/2. Gem. Lindkirchen: 772, 774) erfolgt eine großflächige Zurücknahme.

Darüber hinaus werden auch nördlich Meilenhofen, wie in den Bürgerversammlungen mit einigen Landwirten diskutiert, nach erneuter Prüfung die Flächen westlich der Bundesstraße aus „Grünlandnutzung im Talraum wünschenswert“ im Entwurf herausgenommen (Fl.-Nrn. Gemarkung Meilenhofen: 12/1, 13/1, 357, 430, 432, 436, 449 – 451, 453).

Die Regenperioden Ende Mai / Anfang Juni verbunden mit dem Abenshochwasser haben die besondere Bedeutung der Hochwasser-Retention wieder in den öffentlichen Blickpunkt gestellt. Die Bayerische Staatsregierung denkt in diesem Zusammenhang sogar über eine rechtliche Verankerung des Allgemeinwohls in der Bauleitplanung nach.

Die Signatur „Grünlandnutzung im Talraum wünschenswert“ dient auch der Sicherung der kleinen Talräume als Hochwasser-Retentionsraum. Die Aussage „Grünlandnutzung wünschenswert“ ist hierbei nur eine der wesentlichen Planungsaussagen.

Unter Abwägung der hohen Bedeutung für das Allgemeinwohl hält die Stadt Mainburg daher unter den o. g. Änderungen in weiten Teilen an der bisherigen Darstellung der Maßnahmen in den Talräumen fest.

100

3.11d)

Abschlussbemerkung

In der Flur der Stadt Mainburg wurden, entgegen anderen Gemarkungen in Bayern, keine Flurbereinigungsmaßnahmen durchgeführt. Somit haben sich viele kleine Strukturen erhalten. Lediglich durch den intensiven Hopfenanbau, der, wie eingangs erwähnt, die Landschaft prägte, entstanden Bewirtschaftungssysteme, die oftmals nicht naturverträglich bzw. in Bezug auf den Wasserhaushalt negative Auswirkungen haben. Diese Flächen dienen jedoch vielen Familien als Existenzgrundlage. Durch diese Hopfenbaubetriebe profitierte über Generationen, und hoffentlich auch weiterhin, auch die Stadt Mainburg durch entsprechende Ansiedlungen von Verarbeitungsbetrieben und Arbeitsplätzen. Im Gegensatz zu anderen ausgeräumten Gebieten, in Folge verstärktem Strukturwandel, profitiert auch die Bevölkerung durch die Entwicklung im ländlichen Gebiet um die Stadt Mainburg. Durch die Landschaftsplanung, die von vielen Grundstückseigentümern als überzogen und nicht durchführbar betrachtet wird, besteht die Gefahr, dass schützenswerte und natürlich gewachsene Strukturen zur Vermeidung weiterer Eingriffe auf das Eigentum der angrenzenden Flächen beseitigt werden bzw. verloren gehen. Es sollte deshalb die Landschaftsplanung verstärkt darauf abgestellt werden, dass schützenswerte und natürlich gewachsene Strukturen erhalten werden und nicht auf intensive Flächenstrukturen eingegriffen wird.

Wir vom Bayerischen Bauernverband danken der Stadt Mainburg als auch dem Planungsbüro Linke und Kerling für die sehr gute Zusammenarbeit im Rahmen dieses Planungsabschnittes.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stadt Mainburg ist sich der besonderen Bedeutung der Land- und Forstwirte als Pfleger unserer Kulturlandschaft bewusst. Nachdem die Maßnahmen nur freiwillig umgesetzt werden können und dies auch wirtschaftlich für die Landwirte verträglich sein muss, wird die Stadt Mainburg in den nächsten Jahren regelmäßig Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Landschaftsplan in den Haushalt einstellen. Hierdurch können entweder Flächenankäufe getätigt oder gezielte Pflegemaßnahmen von Landwirten entlohnt werden. Vergleichbares wird derzeit im Rahmen des Gewässerunterhaltes bereits praktiziert.

101 3.12 Schreiben des Landratsamtes Kelheim, Kreisstraßenverwaltung, vom 04.06.2013

Gegen die o. g. Fortschreibung des Landschaftsplanes bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung keine Einwände.

Veränderungen entlang der Kreisstraße sind mit der Kreisstraßenverwaltung vorher abzusprechen und genehmigen zu lassen, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet ist.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Kreisstraßenverwaltung, wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Veränderungen entlang der Kreisstraße werden im Einvernehmen mit der Kreisstraßenverwaltung vorgenommen. Diese sind allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

102 3.13 Schreiben des Landratsamtes Kelheim, staatliches Abfallrecht, vom 04.06.2013

Die Belange des staatlichen Abfallrechts hinsichtlich Altlastenverdachtsflächen, Altlasten oder Altanlagen, wurden ausreichend berücksichtigt.

Es wird jedoch gebeten, die ehemalige Altdeponie „Ebrantshausen“ (siehe Lageplan laut Anlage), für welche die Erhebung noch nicht abgeschlossen ist, in der Fortschreibung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, staatliches Abfallrecht, wird zur Kenntnis genommen.

Die ehemalige Altdeponie „Ebrantshausen“ auf den Fl.-Nrn. 135 und 94 (randlich) der Gemarkung Ebrantshausen wird im Landschaftsplan-Entwurf in die Plandarstellung aufgenommen.

103 3.14 Schreiben des Landratsamtes Kelheim, Wasserrecht, vom 04.06.2013

Das Wasserrecht ist kein im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligender Träger öffentlicher Belange.

Aus wasserrechtlicher Sicht wird lediglich geprüft, ob im Rahmen der Bauleitplanung ein neues Baugebiet ausgewiesen werden soll, das ggf. ein amtlich festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet oder ein Wasserschutzgebiet tangiert.

Nach Ziffer 1.1 (Veranlassung und Auftrag) der Begründung zum Landschaftsplan (S. 4) sind zwar die Inhalte des Flächennutzungsplanes, z. B. die Ausweisung von Baugebieten, im Landschaftsplan hinterlegt, jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens zum Landschaftsplan.

Damit dürfte weder § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG noch § 3 Abs. 1 Nr. 6.2 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 11.09.1996 für die Brunnen II und III der Hallertauer Gruppe einschlägig sein. Aus wasserrechtlicher Sicht sieht das Wasserrecht nichts veranlasst.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Wasserrecht, wird zur Kenntnis genommen.

104 3.15 Schreiben des Landratsamtes Kelheim, Naturschutz, vom 04.06.2013

3.15a)

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Fortschreibung des Landschaftsplans der Stadt Mainburg ausdrücklich begrüßt.

Die Planung basiert auf einer umfangreichen und sorgfältigen Bestandsaufnahme, die gut dokumentiert und aufbereitet wurde. In Plan und Anhang wurden mehr als 500 Biotope und Kleinstrukturen behandelt. Auch das Biotopverbundkonzept der Stadt Mainburg und das Landschaftsentwicklungskonzept für die Region 13 (LEK) waren als wesentliche Grundlagen für die Planung von großer Bedeutung.

Anhand des Leitfadens „Kommunale Landschaftsplanung in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (BayStMUG) wurde die Planung stichprobenartig überprüft. Aufgrund des großen Umfangs und der Detailschärfe der Planung war eine vollständige Überprüfung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht realisierbar.

*Gegen die Planung bestehen **keine Bedenken**. Anlass und Erfordernis sowie Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben wurden sachgerecht ausgewertet und aufgezeigt. Die Beschreibung und Bewertung des Gemeindegebietes basiert auf der Auswertung der einschlägigen Unterlagen und einer umfassenden eigenen Bestandsaufnahme. Die Konzeptionen, Ziele und Maßnahmen aus orts- und landschaftsplanerischer Sicht sind nachvollziehbar und fachlich korrekt hergeleitet.*

Es wird gebeten, folgende Punkte in den weiteren Planungsschritten zu beachten.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen.

105

3.15b)

Schwerpunktgebiete:

In der Planung wurden „Schwerpunktgebiete für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ dargestellt (vgl. Legende Vorentwurf - Teil 4). Diese Flächen besitzen zentrale Bedeutung für die künftige landschaftliche Entwicklung der Stadt Mainburg und sollten daher insbesondere im Textteil und in den Themenkarten besser in den Vordergrund gerückt werden. Sie geben insbesondere Schwerpunkte für Förderprogramme und für Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet vor.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Anregungen zur deutlicheren Darstellung der Schwerpunktegebiete für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Textteil und in den Themenkarten werden im Landschaftsplan-Entwurf aufgenommen und eingearbeitet.

In diesem Zusammenhang wird auch redaktionell die Beschreibung der ausstehenden Kerngebiete gemäß Biotopverbundkonzept im Textteil zum Landschaftsplan-Entwurf ergänzt.

Der Bestands- und Bewertungsplan wird um die im Landschaftsplan bereits dargestellten Schwerpunktgebiete für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzt. Hier erfolgt eine Hervorhebung der Kerngebiete des Biotopverbundkonzeptes Mainburg durch violette Farbgebung.

106

3.15c)

Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Die im Plan dargestellten Ausgleichsflächen sind - wohl aufgrund der längeren Bearbeitungsdauer - nicht auf dem aktuellen Stand. In der Zwischenzeit aufgestellte Bebauungspläne konnten offensichtlich noch nicht berücksichtigt werden. Zudem sind bei der unteren Naturschutzbehörde weitere Flächen bekannt, die für Naturschutzzwecke gewidmet wurden. Aus Gründen der Vollständigkeit und besseren Nachvollziehbarkeit sollten diese Flächen auf den aktuellen Stand gebracht werden.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Ausgleichsflächen werden im Landschaftsplan-Entwurf aktualisiert. Hierbei ist zu beachten, dass der Vorentwurf den Stand Oktober 2011 darstellt. Weiterhin können jeweils nur Ausgleichsflächen von bereits rechtskräftigen Bauleitplanungen in die Plandarstellung aufgenommen werden.

107

3.15d)

Bodengefährdungen:

Gemäß dem Erosionsgefährdungskataster des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind bereits Flächen der Klasse 1 als „erosionsgefährdet“ einzustufen. In der Planung wurden nur Flächen der Klasse 2 („hoch erosionsgefährdet“) dargestellt. Aus der Sicht des Naturschutzes sollten auch die Flächen der Klasse 1 („erosionsgefährdet“) in die Planung aufgenommen und entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen werden.

- Mit 20 : 1 Stimmen -Würdigung:

Der Anregung wird nachgekommen.

108

3.15e)

Landwirtschaft / Statistik:

Die in der Begründung aufgeführten Zahlen (2.9, S. 21) sollten nochmals überprüft werden. Beispielsweise erscheint ein Rückgang der Ackerfläche zwischen 1987 und 2009 von 3.414 ha auf nur mehr 1.322 ha sehr drastisch. Im Internetangebot des Statistischen Landesamts (www.statistik.bayern.de) wird für 2010 eine Ackerfläche von 2.059 ha angegeben.

- Mit 21 : 0 Stimmen -Würdigung:

Die Aussagen werden nochmals geprüft und im Landschaftsplan-Entwurf berichtigt.

109

3.15f)

Grundlagen:

Bei der Beschreibung der Tierwelt (Fauna) wurden fast ausschließlich Daten aus dem Biotopverbundkonzept von 1992 ausgewertet (S. 39 ff). Hier sollten verstärkt auch aktuellere Daten der Artenschutzkartierung berücksichtigt werden (z. B. Fledermausvorkommen, Wiesenbrütervorkommen (Kiebitze) in der Abensaue). Die Lebensraumspektren unter Nr. 4.3. (S. 47 ff) stellen eine gute Übersicht der verschiedenen Lebensräume im Stadtgebiet dar. In einzelnen Punkten besteht hier allerdings noch Überarbeitungsbedarf.

- Mit 21 : 0 Stimmen -Würdigung:

Die Stadt Mainburg bittet um möglichst vollständige Bereitstellung der Kartierungen, insbesondere 2009 – 2013, bzw. über die ASK hinausgehende Untersuchungen. Die von der

Stadt Mainburg vom LfU erworbenen Ergebnisse der Artenschutzkartierung (Stand 12.05.2009) werden in das GIS-System eingespielt.

Die redaktionellen Änderungen im Text unter 4.3 Lebensraumspektren werden eingearbeitet.

110

3.15g)

Forstwirtschaft:

Die Aussagen hinsichtlich der Erstaufforstungen können auch auf Kurzumtriebskulturen („Energiewälder“) übertragen werden.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Anregung wird aufgenommen und die Aussagen entsprechend für Kurzumtriebskulturen („Energiewälder“) ergänzt.

111

3.15h)

Landschaftliches Leitbild:

In der Themenkarte 9 wird vor allem auf die Vernetzung von Trockenstandorten abgehoben. Die Vernetzung von Wäldern und Feuchtstandorten, die in der Begründung ebenfalls angeführt werden (7.3, S. 81) ist in der Karte nicht erkennbar (z. B. Abens ist laut ABSP überregional bedeutsame Verbundachse für Gewässer- und Feuchtgebietslebensräume). Dies sollte verbessert werden. Zudem sollte die Bedeutung von Quellen in Begründung und Maßnahmen besser hervorgehoben werden (kurz- bis mittelfristig erforderliche Maßnahme des ABSP, mehrere regional bedeutsame Quellgebiete im Stadtgebiet, z. B. Rohnstorf, Langenwiesbach, Kleingundertshausen).

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Themenkarte 9 wird nochmals überarbeitet und die Vernetzung von Wäldern und Feuchtstandorten sowie das Avenstal als überregional bedeutsame Verbundachse für Gewässer- und Feuchtgebietslebensräume und die Quellbereiche auch grafisch herausgearbeitet.

Im Entwurf wird die Darstellung der Quellbereiche inklusive Planzeichengrafik nochmals überprüft und in Abstimmung mit vorhandenen Grundlagenkarten gegebenenfalls ergänzt und überarbeitet.

112

3.15j)

Förderprogramme:

Der Verweis auf Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) (9.3, S. 36) ist eher bei den Maßnahmen zum Erhalt und Förderung der Grünlandnutzung angebracht. Die Anlage von Strukturen - in deren Zusammenhang bislang darauf verwiesen wird - ist über diese Programme derzeit nicht förderfähig. Hier kann gegebenenfalls eine Förderung über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) erreicht werden.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Der Anregung wird nachgekommen. Der Text wird entsprechend angepasst bzw. umgestellt.

113

3.15k)

Darstellung / Plangestaltung:

Um die Nachvollziehbarkeit und Handhabbarkeit weiter zu verbessern, wird angeregt, Querbezüge zwischen Plan, Themenkarten und Begründung auszubauen (z. B. konsequente Übernahme der Planzeichen in die Maßnahmenbeschreibungen in der Begründung, Verweis auf wesentliche Textstellen in der Legende bei den jeweiligen Planzeichen).

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Den Anregungen wird in Teilen nachgekommen. Es wird versucht weitere Querbezüge aufzunehmen, allerdings nicht in der Legende, da dies für Bauleitplanungen unüblich ist.

114

3.15l)

Vordringliche Maßnahmen (Nr. 11, S. 110):

Da es sich nachweislich um wichtige Maßnahmen handelt, sollte zur besseren und einfacheren Nachvollziehbarkeit auch eine Ortsangabe gemacht werden. Ansonsten ist eine räumliche Zuordnung nur durch Nachschauen im Anhang möglich.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Der Textteil zu den vordringlichen Maßnahmen wird entsprechend um die Ortsangaben ergänzt.